

**Unfallverhütungsvorschriften  
der  
HOLZ-BERUFGENOSSENSCHAFT**

**Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit  
(BGV A 2, bisherige BGV A 6/A 7)**

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 1. April 2009



BGV A 2 (bisherige BGV A6/A7)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grundlegende Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Bestellung.....	4
§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde .....	5
§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde .....	6
§ 5 Bericht .....	8
II. Übergangsbestimmungen	
§ 6 Übergangsbestimmungen.....	9
III. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	
§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten .....	10
Anlage 1: (zu § 2 Abs. 2) Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Regelbetreuung	
Anlage 2: (zu § 2 Abs. 3) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten	
Anhänge	

**I. Grundlegende Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

**§ 2**

**Bestellung**

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen.

(2) Hinsichtlich Art und Umfang der Bestellung hat der Unternehmer

1. die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Versicherten und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen

zu berücksichtigen. Die Unfall- und Gesundheitsgefahren sind nach Maßgabe der Anlage 1 zu ermitteln und gemeinsam mit den daraus abgeleiteten Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. des Betriebsarztes zu dokumentieren.

## § 4

**Sicherheitstechnische Fachkunde**

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Unternehmer nach Maßgabe der Anlage 2 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten weniger als 51 beträgt.

(4) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zu Grunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in Absatz 3 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

## § 3

**Arbeitsmedizinische Fachkunde**

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“  
oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

zu führen.

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss in der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
  2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt und
  3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang  
oder  
einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.
- Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/ Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,

5

6

2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben  
und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang  
oder

einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben  
und
3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang  
oder

einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Aus-

bildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:

- Brand- und Explosionsschutz
- Verkettete und flexible Systeme
- Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen
- Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung
- Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe
- Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen.

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Die Berufsgenossenschaft entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihrer Ausbildungsstufe III.

## § 5

**Bericht**

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

7

8

## II. Übergangsbestimmungen

### § 6

#### Übergangsbestimmungen

(1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben  
und
2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren  
oder  
b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben  
und  
über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstaben a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits

9

1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit  
und
2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin

absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der theoretische Kurs nach Nummer 2 innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung beendet wird. Den Nachweis hat der Betriebsarzt dem Unternehmer gegenüber zu erbringen.

(3) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) vom 1. April 2004 vorliegen.

## III. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

### § 7

#### In-Kraft-treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) vom 1. April 2004 und „Betriebsärzte“ (BGV A7) vom 1. Juli 1996 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 ist bis zum 31. Dezember 2010 gültig.

10

### Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)

#### Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung

##### I. Ermitteln der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die sicherheitstechnische Betreuung

Die Unfall- und Gesundheitsgefahren sind in Betrieben, die nicht an der alternativen Betreuung teilnehmen, mindestens 1x jährlich, bei Betrieben bis durchschnittlich 10 Beschäftigten alle 3 Jahre, wie nachfolgend beschrieben zu ermitteln. An dieser Ermittlung ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu beteiligen. Bei der Ermittlung sind geplante wesentliche technische oder organisatorische Neuerungen, insbesondere Neueinrichtung oder Umgestaltung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Werden Planungen erst nach der letzten Ermittlung eingeleitet, sollte die nächste Ermittlung vorgezogen werden

##### 1. Einfluss auf die Unfall- und Gesundheitsgefahren durch die Betriebsorganisation

Faktoren, welche die Unfall- und Gesundheitsgefahren (z.B. auch Unfallhäufigkeit und krankheitsbedingte Ausfallzeiten) beeinflussen, sind insbesondere:

- 1.1 Integration der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in die betrieblichen Prozesse und Strukturen, beginnend bei Unternehmer, Führungskräften und Mitarbeitern je nach Umfang der Verantwortlichkeit (volle Verantwortung beim Unternehmer, je nach Aufgabeninhalt abgestufte Verantwortung der Führungskräfte und Mitarbeiter);
- 1.2 Schaffen klarer Zuständigkeiten und Befugnisse einschließlich der Überprüfung des umfassenden Abdeckens sämtlicher Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Festlegung von Zuständigkeiten und Befugnissen;
- 1.3 Einbeziehen der Beschäftigten in die Vorgaben zur Arbeitsgestaltung;
- 1.4 Einweisen der Beschäftigten in die Arbeitsvorgänge und regelmäßige Wiederholung dieser Einweisung;
- 1.5 Möglichstes Reduzieren ungünstiger Umgebungseinflüsse, z.B. Lärm, Hitze, Monotonie der Arbeit, nicht erfüllbare Zeitvorgaben;

11

- 1.6 Häufige Tätigkeiten der Beschäftigten außerhalb der Betriebsstätte, insbesondere Bau- und Montagetätigkeiten; Schichtarbeit, überlange Arbeitszeiten.

Je mehr der vorstehenden Grundregeln nicht erfüllt sind, desto höher sind die Unfall- und Gesundheitsgefahren.

##### 2. Spezielle Unfall- und Gesundheitsgefahren in bestimmten Gewerbegruppen

Über die Unfall- und Gesundheitsgefahren auf Grund der Betriebsorganisation hinaus gibt es solche, die speziell in bestimmten Gewerbegruppen auf Grund ihrer Fertigung bestehen.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Unfall- und Gesundheitsgefahren hat die Holz-Berufsgenossenschaft Checks für Sicherheit und Gesundheitsschutz erarbeitet. Sie werden im Rahmen einer gemeinsamen Betriebsbegehung vom Unternehmer und der Fachkraft für Arbeitssicherheit als Hilfestellung für die Erfüllung der in § 6 Arbeitssicherheitsgesetz festgelegten Aufgaben mit herangezogen. Das Ergebnis ist Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Sofern dem Unternehmer oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach Ausfüllen der Checks weitere Unfall- und Gesundheitsgefahren bekannt werden, sind auch diese zu berücksichtigen und ggf. gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit einzustufen. Der prinzipielle Aufbau ist nachfolgend dargestellt: **Spalte 1** gibt für die verschiedenen Gewerbegebiete die Arbeitsbereiche, Tätigkeiten oder die Gegenstände an, die mindestens zu beurteilen sind.

In **Spalte 1** ist zusätzlich die Gefährdungseinstufung angegeben. Diese Einstufung basiert auf statistischen Erhebungen der Holz-Berufsgenossenschaft in den Betrieben des jeweiligen Gewerbegebietes und auf den Erfahrungen aus den Unfalluntersuchungen der Technischen Aufsichtsbeamten sowie aus den Erkrankungsdaten der Krankenkassen.

12



Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobem im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
1. Be- und Verarbeitung von / Umgang mit Holz und Holzwerkstoffen	1. Holzstäube, insbesondere von Eichen-, Buchen- und allergisierenden Hölzern bei spanender Bearbeitung	1. Atemwegserkrankungen 2. Hauterkrankungen 3. U. U. Nasenischleimhautkrebs nach Exposition gegenüber Eichen- und Buchenholzstäuben	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> , G 24 <sup>(3)</sup> und G 44 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Staubreduzierung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten Umsetzung an anderen Arbeitsplatz prüfen
	2. Lärm durch den Betrieb von Maschinen, insbesondere Holzbearbeitungsmaschinen	Innenhörschwerhörigkeit	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 20 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Lärmreduktion vorschlagen
2. Umgang mit Leimen (z. B. Beschichten von Platten, Anleimen)	1. Formaldehyd bei Anwendung von formaldehydhaltigen Leimen	Irritative und allerg. Reizung von Haut und Atemwegen	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> und G 24 <sup>(3)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Formaldehydbelastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobem im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	2. Phenol bei Anwendung von Phenolaldehydharzleimen	Irritative Reizung von Haut, Augen und Atemwegen, Störungen im Bereich des Nervensystems	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchungen nach G 23 <sup>(3)</sup> , G 24 <sup>(3)</sup> und allgemeine Vorsorgeuntersuchung <sup>(5)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduzierung der Phenolbelastung vorschlagen
	3. Isocyanate bei Anwendung von PU-Klebern	Irritative und allerg. Reizung von Haut und Atemwegen	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> und G 24 <sup>(3)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Isocyanatbelastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen
	4. Cyanacrylatkleber	Irritative und allerg. Reizung von Haut, Augen, Atemwegen	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Feststellung der Symptome 3. Je nach Kleber allg. Vorsorgeuntersuchung oder Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> und G 24 <sup>(3)</sup> durchführen 4. Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen, überprüfen, ob danach Symptome noch vorhanden sind

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobem im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	5. Hitze bei Arbeiten an Pressen	Blutdruckerhöhung	1. Abschätzen der Hitzeinwirkung 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 30 durchführen (Eignung), ggf. Umsetzung
	6. Elektromagnetische Felder bei der Hochfrequenzfotografie	Lokale oder generelle Temperaturerhöhungen	1. Abschätzen der Exposition; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. allgemeine Vorsorgeuntersuchungen durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Abschirmung vorschlagen
3. Umgang mit Lacken und Lösemitteln	1. Nitrolacke bei Lackierarbeiten und in der Oberflächenbehandlung	1. Irritative Reizungen von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störungen im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduzierung der Lösemittelbelastung vorschlagen

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobem im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	2. Säurehaltige Lacke	1. Irritative Reizungen von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störungen im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduzierung der Lösemittelbelastung vorschlagen
	3. DD-Lacke	1. Irritative und allerg. Reizungen von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störungen im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduzierung der Lösemittelbelastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen
	4. Polyesterlacke	1. Irritative und allerg. Reizungen von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störungen im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduzierung der Lösemittelbelastung vorschlagen

Arbeitsverfahren/ Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobald im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	5. Epoxidharzlacke	1. Irritative und allerg. Reizungen von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störungen im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe 4. U. U. Krebs der ableitenden Harnwege bei Verwendung spezieller aromatischer Amine	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen; beim Umgang mit aromatischen Aminen Exposition ermitteln 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen, im Falle des Umgangs mit aromatischen Aminen auch nach G 33 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen 5. Im Falle erforderlicher Vorsorgeuntersuchungen nach G 33 Vorschlag der Meldung an die Holz-Berufsgenossenschaft
4. Be- und Verarbeitung von / Umgang mit Metallen	1. Lärm durch den Betrieb von Maschinen z. B. Stanzen, Sägen	Innenohrschwerhörigkeit	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 20 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Lärmreduktion vorschlagen

Arbeitsverfahren/ Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobald im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	2. Chromverbindungen beim Schleifen und Schweißen von chromhaltigen Werkstoffen, Werkstoffe mit chromhaltigen Anstrichstoffen	1. Hautdermatitis 2. Chromatgenusschwür 3. Veränderungen an der Nasenschleimhaut beim Umgang mit Chromat 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen 5. Im Falle erforderlicher Vorsorgeuntersuchungen nach G 15 Vorschlag der Meldung an die Holz-Berufsgenossenschaft	1. Exposition mit Chrom und Chromat ermitteln 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 24 <sup>(3)</sup> und G 15 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Chrombelastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen 5. Im Falle erforderlicher Vorsorgeuntersuchungen nach G 15 Vorschlag der Meldung an die Holz-Berufsgenossenschaft
	3. Nickel- und Nickelverbindungen beim Schleifen und Schweißen von nickelhaltigen Werkstoffen, Werkstoffe mit nickelhaltigen Anstrichstoffen	1. Hautdermatitis 2. U. U. Krebs der Lunge, Nasenhöhle und des Kehlkopfes	1. Exposition ermitteln 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 24 <sup>(3)</sup> und G 38 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Nickelbelastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen 5. Im Falle erforderlicher Vorsorgeuntersuchungen nach G 38 Vorschlag der Meldung an die Holz-Berufsgenossenschaft

Arbeitsverfahren/ Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobald im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	4. Zink- und Zinkverbindungen beim Schleifen und Schweißen verzinkter Werkstoffe	Gießfieber" infolge Einatmens größerer Mengen an Zinkoxidrauchen	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. allgemeine Vorsorgeuntersuchung wegen Exposition gegenüber Zinkoxidrauchen durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Zinkoxidrauchbelastung vorschlagen
	5. Schweißgase	"Innere" Erstickung durch Verdrängung des Sauerstoffs im Blut durch Reizung der Lungen	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 7 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Kohlenmonoxidbelastung vorschlagen
	5.2 Stickoxide bei allen üblichen Schweißverfahren	Reizung der Schleimhäute, Reizung von Haut und Atemwegen	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Stickoxidbelastung vorschlagen

Arbeitsverfahren/ Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobald im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	5.3 Ozon beim MIG- und MIG-Schweißen	Reizung von Haut und Atemwegen, Lungenödem, Nierenfunktionsstörungen	1. Exposition abschätzen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> und G 24 <sup>(3)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Ozonbelastung vorschlagen
	6. Lösemittel beim Entfetten von Metallen	1. Irritative Reizungen von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störung im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Lösemittelbelastung vorschlagen
5. Be- und Verarbeitung von Kunststoffen	1. Lärm durch den Betrieb von Maschinen	Innenohrschwerhörigkeit	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 20 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Lärmreduktion vorschlagen
	2. Lösemittel beim Reinigen der Teile mit kunststofflösenden Mitteln	1. Irritative Reizungen von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störung im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Lösemittelbelastung vorschlagen

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobald im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	3. Epoxidharze beim Herstellen von Modellen für Tiefziehformen und bei der Verwendung als Kleber	1. Irritative und allerg. Reizungen von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störungen im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe 4. U. U. Krebs der ableitenden Harnorgane	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen. Im Falle des Umgangs mit aromatischen Aminen Exposition ermitteln. 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen. Im Falle des Umgangs mit aromatischen Aminen auch nach G 33. 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduzierung der Lösemittelbelastung vorschlagen. 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen. 5. Im Falle erforderlicher Vorsorgeuntersuchungen nach G 33 Vorschlag der Meldung an die Holz-Berufsgenossenschaft
	4. Polyesterharze	1. Irritative Reizung von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störungen im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Lösemittelbelastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobald im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	5. Polyurethanharze	1. Irritative und allerg. Reizung von Haut und Atemwegen 2. Störungen im Bereich des peripheren und zentralen Nervensystems 3. Störungen im Bereich der Leber und der blutbildenden Organe	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 88 <sup>(2)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Lösemittelbelastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen
	6. Kunststoffstäube, insbesondere bei der Verarbeitung von GFK	Beeinträchtigung der Funktion der Atmungsorgane	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Staubreduktion vorschlagen
	7. Bleihaltige Stäube (Stabilisatoren) im Bereich der Mischerei	1. Störungen im Zentralnervensystem 2. Störungen im Magen-Darm-System 3. Lähmungen im Bereich der Extremitäten 4. Schrupfniere	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 1. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> und G 2 durchführen 2. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Bleistaubbelastung und zur Hygiene vorschlagen

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobald im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	8. Cadmiumhaltige Stäube (CD-haltige Pigmente) im Bereich der Mischerei	1. Reizung der oberen Atemwege 2. Veränderung der Nasenschleimhaut 3. Nierenströmung 4. Knochenmarkschädigung 5. U. U. Krebs der Lunge, Nieren und Prostata	1. Exposition ermitteln 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchungen nach G 23 <sup>(3)</sup> und G 32 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Cadmiumstaubreduktion vorschlagen 4. Im Falle erforderlicher Vorsorgeuntersuchungen nach G 32 Vorschlag der Meldung an die Holz-Berufsgenossenschaft
6. Umgang mit Holzschutzmitteln	1. Ölige Holzschutzmittel 1.1 Teeröle bei Anwendung teeröhliger Holzschutzmittel 1.2 Org. Fungizide und Insektizide wie Lindan	1. Reizung der Haut und Atemwegen 2. U. U. Hautkrebs  1. Reizung von Haut und Atemwegen 2. Störungen des Nervensystems 3. Störungen der Leber	1. Exposition ermitteln 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchungen nach G 24 <sup>(3)</sup> 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Teerölbilastung vorschlagen  1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> und G 24 <sup>(3)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Sobald im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Auslöseschwelle erforderlich)
	1.3 Lösemittel	1. Reizung von Haut und Atemwegen 2. Störungen des Nervensystems 3. Störungen der Leber	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> und G 24 <sup>(3)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen
	2. Wasserlösliche, salzhaltige Holzschutzmittel 2.1 Chromate als Inhaltsstoffe wasserlöslicher Holzschutzmittel	1. Hautdermatitis 2. Chromatgeschwür 3. Veränderung der Nasenschleimhaut 4. Krebs der Lunge und des Kehlkopfes	1. Exposition mit Chromaten ermitteln 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 24 <sup>(3)</sup> und G 15 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Chromatbelastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen 5. Im Falle erforderlicher Vorsorgeuntersuchungen nach G 15 Vorschlag der Meldung an die Holz-Berufsgenossenschaft

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Soweit im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Ausfallschwelle erforderlich)
	2.2 Arsen und seine Verbindungen als Inhaltsstoffe	1. Reizungen und evtl. allerg. Reaktionen der Haut 2. Störungen des Nervensystems 3. U. U. Krebs der Haut, Lunge, Leber	1. Exposition ermitteln 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> , G 24 <sup>(3)</sup> und G 16 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen 4. Im Falle allerg. Reaktionen von Versicherten die Prüfung der Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz vorschlagen 5. Im Falle erforderlicher Vorsorgeuntersuchungen nach G 16 Vorschlag der Meldung an die Holz-Berufsgenossenschaft
	2.3 Fluorverbindungen als Inhaltsstoffe	1. Reizungen an Haut und Schleimhäuten 2. Leber- und Nierenschäden 3. Schädigung der Knochen	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> , G 24 <sup>(3)</sup> und G 34 durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen
	2.4 Borverbindungen als Inhaltsstoffe	Reizung von Haut und Schleimhäuten	1. Exposition abschätzen; falls notwendig, Messung vorschlagen 2. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 23 <sup>(3)</sup> und G 24 <sup>(3)</sup> durchführen 3. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Soweit im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Ausfallschwelle erforderlich)
7. Betätigung von Holzbearbeitungsmaschinen	Schnellaufende Werkzeuge	Schmitzverletzung bei nachlassender Aufmerksamkeit	Prüfen der gesundheitlichen Eignung (z. B. Epi-lepse)
8. Transport schwerer Werkstücke von Hand	Überbeanspruchung der Wirbelsäule	Erkrankung der Hals- oder Lendenwirbelsäule	1. Ggf. allgemeine Vorsorgeuntersuchung <sup>(3)</sup> durchführen 2. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen
9. Verladen von Möbeln und Fenstern	Überbeanspruchung der Wirbelsäule	Erkrankung der Hals- oder Lendenwirbelsäule	1. Ggf. allgemeine Vorsorgeuntersuchung <sup>(3)</sup> durchführen 2. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen
10. Halten und Betätigen von Eintreibgeräten	Überbeanspruchung von Hand und Fingern	Durchblutungsstörungen der Hand	1. Ggf. allgemeine Vorsorgeuntersuchung <sup>(3)</sup> durchführen 2. Ggf. Umsetzung an anderen Arbeitsplatz
11. Ziehen von Federn und Bezugsstoffen	Überbeanspruchung des Hand-Arm-Bereiches	Erkrankungen der Sehnen-scheiden	1. Ggf. allgemeine Vorsorgeuntersuchung <sup>(3)</sup> durchführen 2. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen

Arbeitsverfahren/Tätigkeiten	Gefährdungen durch	Mögliche Wirkung	Tätigkeiten des Arztes <sup>(1)</sup> (Soweit im folgenden Vorsorgeuntersuchungen aufgeführt werden, sind diese bei Überschreiten der Ausfallschwelle erforderlich)
12. Nähen	Statische Haltearbeit	Allgemeine körperliche Überbeanspruchung	1. Ggf. allgemeine Vorsorgeuntersuchung <sup>(3)</sup> durchführen 2. Falls notwendig, Maßnahmen zur Reduktion der Belastung vorschlagen
13. Montagetaätigkeiten beim Innenausbau	Ungünstige Körperhaltung z. B. Arbeit über Kopf	Allgemeine körperliche Überbeanspruchung	Ggf. allgemeine Vorsorgeuntersuchung <sup>(3)</sup> durchführen
14. Betätigen des Spannwagens beim Sägen von Rundholz (Kabine)	Hohe Rückfahrge-schwindigkeit des Spannwagens	Unfallgefahr anderer Personen bei nachlassender Aufmerksamkeit	Ggf. allgemeine Vorsorgeuntersuchung <sup>(3)</sup> durchführen
15. Instandhaltung von Fertigungsstraßen	Reparatur bei laufenden Maschinen	Unfallgefahr bei nachlassender Aufmerksamkeit	Prüfen der gesundheitlichen Eignung (z. B. Epi-lepse)
16. Bildschirmarbeit	Überbeanspruchung der Augen	Ermüdung	1. Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 37 <sup>(3)</sup> durchführen 2. Falls notwendig, Vorschläge zur Verbesserung des Bildschirmarbeitsplatzes
17. Fahrtätigkeiten	Überbeanspruchung der Augen	Unfallgefahr bei nachlassender Aufmerksamkeit	Ggf. Vorsorgeuntersuchung nach G 25 <sup>(3)</sup> durchführen

**Bedeutung der Fußnoten:**

- (1) Über die notwendige Beratung des Arbeitgebers und der sonst mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung verantwortlichen Personen hinaus.
- (2) Untersuchungsgrundsatz, der die Grundsätze G 10, G 13, G 14, G 17, G 18, G 23, G 24, G 27, G 29 und G 33 zusammenfasst, erhältlich bei der Holz-Berufsgenossenschaft.
- (3) Für den Versicherten nicht verpflichtend.

**III Allgemeines**

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

**Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3)**

**Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten**

**1. Allgemeines**

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

**2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen 26 LE. Eine Lehreinheit umfasst 45 Minuten. Sie sind untergliedert in eine Präsenz- und eine Selbstlernphase.

Sie sind innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren.

Im Anschluss daran nimmt der Unternehmer im Abstand von höchstens fünf Jahren an von der Holz-Berufsgenossenschaft durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil; der Umfang beträgt mindestens 4 Lehreinheiten.

Inhalte der Motivation bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere

- Die Integration der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in die betrieblichen Entscheidungen (sichere Betriebsorganisation).

- Arbeitszeit, Arbeitsumgebung und Arbeitsbedingungen als Einflussgrößen auf Sicherheit und Gesundheit.
- Die Notwendigkeit, Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Planung von Neu-, Ergänzungs- und Umbauten im Betrieb zu berücksichtigen.

Themen der Informationsmaßnahmen sind:

- Die rechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz; insbesondere Pflichten des Unternehmers und der Versicherten nach dem Arbeitsschutzgesetz.
- Wirtschaftliche Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- Das Erkennen von Belastungen, Risiken und Gefährdungen der Arbeitnehmer bei der Arbeit und deren Auswirkungen anhand der Checks für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaft.
- Das Vorgehen beim Bestellen neuer technischer Arbeitsmittel und deren Abnahme nach der Lieferung.
- Gefährdungen und Risiken beim Umgang mit Gefahrstoffen.
- Information über Beratungsmöglichkeiten, z.B. durch die Berufsgenossenschaft, durch Berufsverbände u. a.
- Sinn und Nutzen der Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines Betriebsarztes.

**2.1 Präsenzphase**

Unternehmer, die sich der alternativen Betreuung der Holz-Berufsgenossenschaft anschließen, müssen eine Präsenzphase im Umfang von 9 Lehreinheiten besuchen.

Folgende Themen sind Gegenstand der Präsenzphase:

1.	Die rechtliche Verantwortung der Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz	
1.1	Die alternative Betreuung	
1.2	Verantwortung und Haftung im Arbeitsschutz	<b>1 LE</b>
2.	Die Integration der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in die betrieblichen Entscheidungen	
2.1	Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	<b>1 LE</b>
2.2	Methoden der Unterweisung in Belangen des Arbeitsschutzes	<b>1 LE</b>
3.	Wirtschaftliche Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	<b>1 LE</b>
4.	Einführen in das Erkennen von Belastungen Risiken und Gefährdungen der Arbeitnehmer bei der Arbeit Anwendung der Checks für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Holz-Berufsgenossenschaft - in stationären Betriebsstätten und sofern für die Branche zutreffend auf Baustellen - an Maschinen und Anlagen - beim Umgang mit Gefahrstoffen	<b>Einführung 2 LE</b>
5.	Richtiges Vorgehen beim Beschaffen neuer technischer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe	<b>1 LE</b>
6.	Sinn und Nutzen der Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes	<b>1 LE</b>
7.	Einführung in das Selbstlernen	<b>1 LE</b>

**2.2 Selbstlernphase**

Im Anschluss an die Präsenzphase hat der Unternehmer eine Selbstlernphase zu absolvieren, die - in seminaristischer Form vermittelt - einem Umfang von mindestens 16 Lehreinheiten entspräche.

Die Holz-Berufsgenossenschaft gibt hierzu Selbstlernmedien heraus, die mit Lernerfolgskontrollen verbunden sind. Der Erfolg wird von der Holz-Berufsgenossenschaft bestätigt. Die Lernerfolgskontrollen hat der Unternehmer spätestens ein Jahr nach Absolvierung der Präsenzphase bei der Holz-Berufsgenossenschaft zur Beurteilung einzureichen. Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der alternativen Betreuung.

Folgende Themen sind Gegenstand der Selbstlernphase:

1.	Die rechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Verantwortung und Haftung im Arbeitsschutz	<b>Vertiefung 2 LE</b>
2.	Grundsätzliche gesundheitsbezogene Themen	<b>1 LE</b>
3.	Arbeitszeit, Arbeitsumgebung, Arbeitsbedingungen als Einflussgrößen - Arbeitsmedizin, Erste Hilfe - Psychologische Aspekte des Arbeitsschutzes - Ergonomie, Heben u. Tragen von Lasten, Lärm - Persönliche Schutzausrüstungen - sozialer Arbeitsschutz	<b>3 LE</b>
4.	Arbeitsschutz als Führungsaufgabe	<b>1 LE</b>
5.	Erkennen von Belastungen, Risiken und Gefährdungen der Arbeitnehmer bei der Arbeit Anwendung der Checks für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Holz-Berufsgenossenschaft - in stationären Betriebsstätten und sofern für die Branche zutreffend auf Baustellen - an Maschinen und Anlagen - beim Umgang mit Gefahrstoffen	<b>Vertiefung 3 LE</b>
6.	Planen von Neu-, Ergänzungs- und Umbauten und von sicheren Betriebsabläufen	<b>2 LE</b>
7.	Gefährdungen und Risiken beim Umgang mit Gefahrstoffen	

fen	2 LE
8. Information und Beratungsmöglichkeiten durch z.B. - die Berufsgenossenschaft als Partner - die (Landes-)Fachverbände - Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Betriebsärzte - den arbeitsmedizinischen Dienst	1 LE
9. Kriterien für die Inanspruchnahme bedarfsgerechter betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Betreuung	1 LE
10. Psychologische Aspekte der Gefahrenwahrnehmung und des sicheren Verhaltens	1 LE
<b>SUMME</b>	<b>26 LE</b>

### 2.3 Anrechnung von Vorkenntnissen

Von der Teilnahme an der Selbstlernphase gemäß Abschnitt 2.2 sind befreit

1. Unternehmer, die während ihrer Meisterausbildung zum Tischler-/Schreinermeister, Industriemeister (Holzverarbeitung) oder Sägewerksmeister einen Lehrgang über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz absolviert haben, in dem alle in der Selbstlernphase aufgeführten Themen (siehe Abschnitt 2.2) enthalten sind,

2. Unternehmer, die den Grundlehrgang A oder die Präsenzphase und die Selbstlernphase der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgreich absolviert haben, soweit der Erwerb dieser Vorkenntnisse nicht mehr als fünf Jahre, bezogen auf den Zeitpunkt der Anmeldung zur Präsenzphase nach Abschnitt 2.1 zurückliegt.

Die Vorkenntnisse sind durch beglaubigte Kopien der Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs der Holz-BG für Meisteranwärter über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz oder des Grundlehrganges A oder der Präsenzphase und Selbstlernphase der

Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit nachzuweisen. Die Vorlage einer einfachen Kopie ist ausreichend, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen bei der Holz-Berufsgenossenschaft bekannt ist, etwa wegen der Beteiligung von Technischen Aufsichtspersonen als Dozenten bei der Ausbildung oder als Prüfer.

### 3. Grundbetreuung für die betriebsärztliche alternative Betreuung

Zusätzlich zu den Informations- und Motivations- sowie Fortbildungsmaßnahmen und der Ermittlung des Beratungsbedarfs durch einen Betriebsarzt entsprechend Anlage 2 sieht die alternative betriebsärztliche Betreuung bei der Holz-Berufsgenossenschaft eine Grundbetreuung in Abständen von fünf Jahren durch den Betriebsarzt vor. Sie erfolgt im Rahmen einer betriebsärztlichen Sprechstunde, in der der Betriebsarzt im persönlichen Gespräch mit dem Versicherten insbesondere Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit den Atemwegen, der Haut, dem Muskel-/Skelettsystem, psychischen Fehlbelastungen

bespricht.

Die Durchführung evtl. erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen bleibt davon unberührt. Zur Grundbetreuung gehört auch die Vorbereitung der arbeitsmedizinischen Sprechstunde, z. B. bei Innungsver-sammlungen oder so genannten Einweisungslehrgängen.

### 4. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Abnahme neuer und komplexer Anlagen,
- Abnahme neuer oder wesentlich geänderter Absauganlagen,

sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- Eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,

- Die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- Die Häufung gesundheitlicher Probleme.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärmminde-rungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

### 5. Schriftliche Nachweise

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung
- Aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung
- Die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift.



70	Modellbauereien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzstäube, insbesondere von Eichen- und Buchenholz und allergisierenden Hölzern, bei spanender Bearbeitung</li> <li>- Lärm durch Maschinen, insbesondere Holzbearbeitungsmaschinen</li> <li>- Benzol beim Funkenerodieren</li> <li>- Epoxidharze bei der Herstellung von Modellen und in Klebstoffen</li> <li>- Polyesterharze bei der Herstellung von glasfaserverstärkten Kunststoffteilen (GFK-Teilen)</li> <li>- Polyurethane bei der Herstellung von Formteilen</li> <li>- Lösemittel zum Reinigen</li> </ul>	23	Span-, Faser- und Leichtbauplatten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzstäube, insbesondere von Eichen- und Buchenholz und allergisierenden Hölzern, bei spanender Bearbeitung</li> <li>- Lärm durch Maschinen, insbesondere Holzbearbeitungsmaschinen</li> <li>- Isocyanate in den Bereichen Beileimung, Streustation und an Pressen bei der Herstellung von PU-gebundenen Spanplatten</li> <li>- Formaldehyd in den Bereichen Beileimung, Streustation und an Pressen sowie im Reiflager bei der Herstellung formaldehyd- und phenolharzgebundener Platten</li> <li>- Holzschutzmittel in den Bereichen Beileimung und Streustation bei der Herstellung wasserfester Spanplatten</li> <li>- Phenolharz bei der Bearbeitung wasserfester Spanplatten</li> <li>- Aufmerksamkeit, insbesondere bei Reparaturen an laufenden Anlagen</li> </ul>
68	Gepolsterte Sitz- und Liegemöbel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzstäube, insbesondere von Eichen- und Buchenholz und allergisierenden Hölzern, bei spanender Bearbeitung</li> <li>- Kleber beim Aufkleben der Stoffe und Schaumstoffteile</li> <li>- Lärm durch Maschinen, insbesondere Holzbearbeitungsmaschinen</li> <li>- Lacke und Lösemittel bei Lackierarbeiten und in der Oberflächenabteilung</li> <li>- körperliche Belastung beim Polstern, Nähen und Verladen</li> </ul>	21	Sperrholzfabriken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzstäube, insbesondere von Eichen- und Buchenholz und allergisierenden Hölzern, bei spanender Bearbeitung</li> <li>- Lärm durch Maschinen, insbesondere an Holzbearbeitungsmaschinen</li> <li>- Formaldehyd bei der Beileimung mit formaldehydhaltigen Leimen und an Pressen</li> <li>- Phenolharze bei der Beileimung mit Phenol-Formaldehydleimen für wasserfeste Verbindungen</li> </ul>
10/14/17	Säge-, Hobel- und Profilerspanerwerke	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Holzstäube, insbesondere von Eichen- und Buchenholz und allergisierenden Hölzern, bei spanender Bearbeitung</li> <li>- Lärm durch Maschinen, insbesondere Holzbearbeitungsmaschinen</li> <li>- Hydraulik beim Betreiben von Kesseldruckanlagen</li> <li>- Holzschutz- und Imprägniermittel beim Imprägnieren der Hölzer sowie beim Umgang mit imprägnierten Hölzern (Hautkontakt)</li> <li>- Schwermetalle, wie Chrom, Kobalt, Nickel beim Schärfen</li> <li>- Aufmerksamkeit bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten</li> <li>- körperliche Belastung beim Heben und Tragen schwerer Lasten</li> </ul>	99	Schlossereien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärm durch laufende Maschinen jeder Art</li> <li>- Benzol beim Funkenerodieren</li> <li>- Kühlschmierstoffe bei der Zerspaltung und Oberflächenbearbeitung von Metallen</li> <li>- Hartmetallstäube (Kobalt, Nickel) beim Schleifen von Hartmetallen</li> <li>- Teere, Bitumen bei der Aufbringung eines Unterbodenschutzes</li> <li>- Asbest bei Arbeiten an Kfz-Bremsanlagen mit alten asbesthaltigen Bremsbelägen, bei Isolierarbeiten an Heizungsanlagen mit Asbestisolationen</li> <li>- Schweißrauche und -gase bei Schweißarbeiten, chrom- und nickelhaltige Rauche beim Schweißen von Edelstählen, Zinkrauche beim Schweißen verzinkter Teile</li> </ul>

**Für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gilt ferner:**

1. Sie können als ständig oder zeitweise tätige Kräfte bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer nach § 19 des Arbeitssicherheitsgesetzes verpflichtet hat.
2. Die Dokumentation der festgestellten Unfall- und Gesundheitsgefahren und der daraus abgeleiteten Aufgaben des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit geben dem Unternehmer die Möglichkeit, die Aufgabenerledigung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt zu prüfen.
3. Ein Musterformular für die Dokumentation von Unfall- und Gesundheitsgefahren, dem die Aufgabenübertragung an den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Grunde liegt, kann bei der Holz-Berufsgenossenschaft angefordert werden.

**Anhang 2 (zu § 4)**

**Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit**

1. Die Ausbildungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das frühere BMA, jetziges BMWA, mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit enthält die Broschüre BG-Information „Fachkraft für Arbeitssicherheit – Anforderungen an Ausbildung und Tätigkeit“. Sie wird dem Unternehmer und der angehenden Fachkraft für Arbeitssicherheit im Vorfeld der Ausbildung zugestellt.

Entsprechend Ziffer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (IIIb7-36042-5) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in der Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei in der Regel auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird. Dabei werden die Rahmenanforderungen gemäß der Ausbildungskonzeption berücksichtigt, wonach die Rahmenthemen der Ausbildungsstufe III den nachfolgenden 5 Themenfeldern zugeordnet werden:

1. Spezifische Gefährdungsfaktoren
2. Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen
3. Spezifische Arbeitsverfahren
4. Spezifische Arbeitsstätten
5. Spezifische personalbezogene Themen

Die Rahmenthemen werden wie folgt untergliedert:

Rahmenthemen/Themenfelder	Unterthemen (Lerninhalte)
Brand- und Explosionsschutz  Aus dem Themenfeld 1: „Spezifische Gefährdungsfaktoren“ (4 LE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikoanalyse zum Brand- und Explosionsschutz</li> <li>• Experimente zum Brand- und Explosionsschutz</li> <li>• Baulicher Brandschutz</li> <li>• Vorbeugender Brandschutz</li> <li>• Abwehrender Brandschutz</li> <li>• Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre</li> <li>• Vermeiden von Zündquellen</li> </ul>
Verkettete und flexible Systeme  Aus dem Themenfeld 2: „Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen“ (4 LE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fertigungsstraßen der Möbelindustrie</li> <li>• Bearbeitungsstraßen der Sägeindustrie</li> </ul>
Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen  Aus dem Themenfeld 2: „Spezifische Maschinen/Geräte/Anlagen“ (12 LE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdungsbeurteilung</li> <li>• Risikoanalyse bei Maschinen der Holzbe- und verarbeitenden Industrie</li> <li>• Gefahrstoffe</li> </ul>
Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung  Aus dem Themenfeld 3: „Spezifische Arbeitsverfahren“ (2 LE)  Aus dem Themenfeld 5: „Spezifische personalbezogene Themen“ (2 LE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinen und Anlagen der Holzbe- und verarbeitenden Industrie</li> <li>• Risikoanalyse bei der Störungsbeseitigung und Instandhaltung</li> <li>• Sicherheitsgerechte Organisationsstrukturen</li> <li>• Organisatorische Voraussetzungen für ein besseres Sicher-</li> </ul>

	heits- und Gesundheitsschutzbewusstsein <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen an Neuanlagen zur Vermeidung von Störungen</li> <li>• Vorgehen beim Neukauf von Anlagen</li> <li>• Störungsvermeidung beim Lagern und Stapeln</li> <li>• Methoden der Einbeziehung der Beschäftigten in Entscheidungsprozesse zur sicheren Instandhaltung/Störungsbeseitigung</li> </ul>
Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe  Aus den Themenfeldern 3 und 4: „Spezifische Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten“ (4 LE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten auf Leitern</li> <li>• Absturzgefahr auf Baustellen</li> </ul>
Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen  Aus dem Themenfeld 5: „Spezifische personalbezogene Themen“ (4 LE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gabelstaplerfahrer</li> <li>• Lackierer</li> <li>• Polsterer, Auslieferungsfahrer</li> <li>• Fenstermonteure</li> </ul>

Ausbildungsmaßnahmen der Stufe III können bereits in den Zeiträumen zwischen den Präsenzphasen der Ausbildungsstufen I (Grundausbildung) und II (Vertiefende Ausbildung) durchgeführt werden, soweit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

2. Durch § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 5 Satz 2 soll solchen Betrieben, die weder einen Meister, Techniker noch Ingenieur beschäftigen oder für Tätigkeiten freistellen können, die Möglichkeit eingeräumt werden, eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Die Berufsgenossenschaft hat im Einzelfall die Voraussetzung zur Bestellung zu prüfen.

**Anhang 3**

**Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz**

Nicht abgedruckt

**Anhang 4**

**Unverbindliches Muster für die Aufgabenübertragung an eine Fachkraft für Arbeitssicherheit**

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Der Arbeitgeber verpflichtet Herrn / Frau

als Sicherheitsingenieur/-techniker/-meister) für folgende(n) Betrieb(e)/Betriebsstätte(n)

---



---



---

**§ 2**

**Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit**

(1) Die Fachkraft für Arbeitssicherheit nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergeben. Maßgebend für den Inhalt der Aufgaben ist insbesondere § 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

(2) Art und Umfang der Betreuung sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Diese Tabelle bezieht sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und wird jährlich neu ermittelt.

Bereich	Zahl der Arbeitnehmer	Festgestellte Unfall- und Gesundheitsgefahren	Geschätzter Aufwand der Fachkraft für Arbeitssicherheit (in Stunden)

**§ 3**

**Schweigepflicht, Dokumentationsunterlagen und Datenschutz**

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihr im Rahmen der Betreuung und Beratung des Betriebes bekannt werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.

**§ 4**

**Haftung**

(nur bei einer externen Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit folgender Mindestdeckung abzuschließen:

\_\_\_\_\_ EURO für Personenschäden, jedoch nicht mehr als  
 \_\_\_\_\_ EURO für eine einzelne geschädigte oder verletzte Person,  
 \_\_\_\_\_ EURO für Sachschäden und  
 \_\_\_\_\_ EURO für Vermögensschäden.

**§ 5**

**Aufgaben des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wird der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Er wird der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

**§ 6**

**Rechnung**

Von den Vertragspartnern zu vereinbaren.

**§ 7**

**Fachkunde**

(nur bei externer Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Fachkundevoraussetzungen nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) erfüllt sind. Er verpflichtet sich ferner, nur solche Fachkräfte zur Erfüllung dieses Vertrages einzusetzen, die diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

**§ 8**

**Sonstiges**

Von den Vertragspartnern zu vereinbaren.

**§ 9**

**Beginn und Ende des Vertrages**

Von den Vertragspartnern zu vereinbaren.

**Anhang 5**

**Unverbindliches Muster für die Aufgabenübertragung an einen Betriebsarzt**

Herr / Frau \_\_\_\_\_  
 – nachfolgend Arzt genannt –

und

Firma / Herr / Frau \_\_\_\_\_  
 – nachfolgend Arbeitgeber genannt –

schließen folgenden

**VERTRAG:**

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Der Arbeitgeber verpflichtet den Arzt, die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) in folgendem(n) Betrieb(en) wahrzunehmen:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

